

Pressemitteilung vom 3.12.2010

Das Verwaltungsgericht Regensburg gibt Cheb Recht

Die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Regensburg hat der Klage der Stadt Cheb (früher: Eger) stattgegeben und festgestellt, dass die im Jahr 1965 durch das sogenannte Rechtsträger-Abwicklungsgesetz (RTrAbwG) angeordnete treuhänderische Verwaltung des „Egerer Stadtwaldes“ durch den Bund beendet ist. Zu diesem Ergebnis gelangt das Gericht aufgrund einer am Sinn und Zweck des RTrAbwG orientierten sowie verfassungs- und völkerrechtskonformen Auslegung der einschlägigen Gesetzesvorschriften. Nach dem Gesetzeswortlaut dient die vorläufige treuhänderische Verwaltung der Sicherstellung und Erhaltung der Vermögensgegenstände und endet mit einer endgültigen zwischenstaatlichen Regelung der Rechtsverhältnisse an den Vermögensgegenständen.

Nachdem die rechtliche Identität der Stadt Cheb mit der Stadt Eger durch mehrere Entscheidungen des Bayer. Obersten Landesgerichts in der Vergangenheit bereits bejaht worden ist, stellte sich für das Verwaltungsgericht vor allem die Frage, ob die treuhänderische Verwaltung für die Klägerin noch fortbesteht. Das Gericht hat dies verneint, da die Stadt Cheb einerseits ein uneingeschränkt handlungsfähiger Rechtsträger ist und eine Verwaltung zum Zweck der Sicherstellung und Erhaltung der Immobilien des „Treugebers“ nicht mehr erforderlich ist.

Ferner haben sich die politischen Verhältnisse seit Inkrafttreten des RTrAbwG grundlegend geändert. Bereits im Jahr 1973 wurden diplomatische Beziehungen zur damaligen „Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik“ aufgenommen. Nach Beendigung des kommunistischen Regimes und der Wiedervereinigung Deutschlands stimmten sowohl der Deutsche Bundestag wie auch das tschechische Parlament der „Deutsch-Tschechische Erklärung vom 21.1.1997“ zu. Diese Erklärung diente unter anderem der Vorbereitung des EU-Beitritts der Tschechischen Republik am 1.5.2004 und setzte einen Schlussstrich unter gegenseitig zugefügtes Unrecht. Beide Seiten haben „respektiert, dass die andere Seite eine andere Rechtsauffassung hat“ und sie haben erklärt, „dass ihre Beziehungen nicht mit aus der Vergangenheit herrührenden politischen und rechtlichen Fragen belastet werden“ (vgl. Nr. IV der Deutsch-Tschechischen Erklärung). Das Gericht sieht diese Erklärung als zwischenstaatliche

Regelung an, durch die die treuhänderische Verwaltung obsolet geworden ist und somit kein Grund für ein „Zurückbehaltungsrecht“ für den Egerer Stadtwald mehr besteht.

Darüber hinaus war für den EU-Beitritt Tschechiens entscheidend, dass die geltende Rechtsordnung der Tschechischen Republik nicht im Widerspruch zur Rechtsordnung der EU stehen darf. Dass dieses Erfordernis erfüllt ist, wurde durch verschiedene Rechtsgutachten festgestellt, die von den europäischen Institutionen vor dem EU-Beitritt Tschechiens eingeholt wurden und dem Beitritt zugrunde gelegt wurden. Sie gelangten zum Ergebnis, dass die umstrittenen „Beneš-Dekrete“ einem Beitritt Tschechiens zur EU nicht entgegenstehen. Aus Sicht des Gerichts würde damit ein „Zurückbehaltungsrecht“ letztendlich dazu dienen, rechtlich nicht durchsetzbare Rechtspositionen zu verfolgen. Deshalb ist jedenfalls eine einschränkende und völkerrechtsfreundliche Auslegung des § 27 Abs. 5 Satz 7 RTrAbwG geboten.

Hinzu kommt, dass die Stadt Cheb als Kommune und Eigentümerin der Waldgrundstücke nicht unmittelbar für die aufgrund der „Beneš-Dekrete“ erfolgten Enteignungen verantwortlich gemacht werden kann.

Das Gericht hat gegen die Entscheidung die Berufung und auch die Sprungrevision zugelassen (Az RO 5 K 09.1350).

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

- Pressestelle -